

**Motion Graber Christian und Mit. über die Änderung des Lotteriegesetzes (M 333).****Eröffnet: 2. Dezember 2008 Justiz- und Sicherheitsdepartement****Antrag Regierungsrat:** Ablehnung**Begründung:**

Das Bundesgesetz betreffend die Lotterien und gewerbsmässigen Wetten vom 8. Juni 1923 verbietet Lotterien grundsätzlich. Es regelt die Ausnahmen (Lotterien in Zusammenhang mit einem Unterhaltungsanlass und solche, die gemeinnützigen oder wohltätigen Zwecken dienen) und unterstellt Zulassung, Beschränkung oder Verbot kantonalem Recht. Der Kanton muss nicht zwingend Lotto-Bestimmungen erlassen. Ohne gesetzliche Grundlage hat er aber keine Möglichkeit, Lottoveranstaltungen zu beeinflussen. Zudem muss er eine gesetzliche Grundlage schaffen, um Abgaben zu erheben. Der Kanton Luzern hat im Lotteriegesetz vom 12. Mai 1986 festgelegt, dass Lottos nur mit einer Bewilligung der zuständigen Behörde durchgeführt werden dürfen (§ 2) und vom Veranstalter eine Abgabe erhoben wird (§ 5). Gestützt auf das Lotteriegesetz und die kantonale Lotterieverordnung hat die Kantonspolizei Lottospielregeln erlassen, die von allen Veranstaltern zu beachten sind. Bewilligungs- und abgabefrei sind dagegen Tombolas, Preisraten und Glücksbriefe (§ 2 Abs. 2).

Der Motionär verlangt die Aufhebung der Abgabepflicht bei der Durchführung von Lottos von Sportvereinen, Gesangs- und Musikvereinen, Züchtervereinen sowie traditionellen und kulturellen Vereinen mit Sitz im Kanton Luzern. Unter diese Aufzählung fallen praktisch alle Lottoveranstalter im Kanton Luzern, werden Lottos doch überwiegend von Turn- und Schützenvereinen, Musik- und Gesangsvereinen, Trachtenvereinen oder anderen traditionellen oder kulturellen Vereinen durchgeführt. Im Jahr 2008 wurden im Kanton Luzern 180 Lottos durchgeführt, praktisch alle von Vereinen, welche unter die vorgenannten Kategorien fallen.

Abgaben sind Teil jedes staatlichen Glücksspielkonzepts. Wer ein kontrolliertes Glücksspiel mit einer staatlichen Bewilligung durchführen darf, hat einen Teil der Erträge dem Staat abzuliefern. Diese Glücksspielabgabe bezweckt unter anderem eine Beschränkung des Glücksspiels auf seriöse Anbieter, was auch zu einer quantitativen Beschränkung des Angebots im Interesse der Spielsuchtprävention führt. Eine Abschaffung der Abgabe hätte vermutlich auch zur Folge, dass professionelle Anbieter auftreten könnten, womit die normalen Vereine gar keine Chance hätten, ihre Lottos mit Gewinn durchzuführen. Schliesslich wäre eine Beschränkung der Befreiung von einer Abgabe nur für die in der Motion aufgeführten Vereine wohl kaum möglich (Rechtgleichheit). Vermutlich müssten alle Lottos, die einen wohltätigen oder gemeinnützigen Zweck haben, von der Abgabe befreit werden.

Die Lottoabgaben sind mit 5 bis 10 % der Lottoeinsätze massvoll angesetzt. Der Kanton Luzern nahm im Jahr 2008 bei Bruttoeinnahmen der Lottoveranstalter von total Fr. 4'164'000 Lottoabgaben von rund Fr. 330'000 ein. Der Verwaltungsaufwand für die Abwicklung der Lottobewilligungen und der Abrechnungen beträgt rund 25 Stellenprozent, ist also gering. Dazu kommen aber allfällige Kontrollen. Im Moment kann die Kontrolltätigkeit sehr reduziert geführt werden, da keine Anhaltspunkte für nicht seriöse Tätigkeiten bestehen. Bei mehr Konkurrenz (beispielsweise auch durch private Anbieter) könnte sich dies allerdings ändern. Bei Annahme der Motion würde der Kanton praktisch keine Lottoabgaben mehr einnehmen, was eine negative Auswirkung auf das Budget hätte.

Die Motion ist aus diesen Gründen im Sinne unserer Ausführungen abzulehnen.

Luzern, 13. Februar 2009 / RRB-Nr. 190
2076 / M-333 JSD 2009-02-13 Antwort RR